

SZ_GERICHTE BEK 2022 142 vom 8. November 2022

SZ Gerichte, 2022-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2022_142

FR: SZ_GERICHTE BEK 2022 142 du 8 novembre 2022

IT: SZ_GERICHTE BEK 2022 142 del 8 novembre 2022

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 9

August 2022 weiterzuführen (KG-act. 1); - der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 383 StPO mit Verfügung vom 3. Oktober 2022 aufgefordert wurde, eine Sicherheit von Fr. 1'500.00 bis spätestens am 20. Oktober 2022 zu leisten, unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall (KG-act. 2); - der Beschwerdeführer die Verfügung vom 3. Oktober 2022 auf der Post- stelle nicht abholte (KG-act. 7) und ihm diese nach Retournierung an das Kan- tonsgericht am 18. Oktober 2022 erneut per A+ geschickt und am 19. Oktober 2022 in den Briefkasten zugestellt wurde (KG-act. 11); - die Sicherheitsleistung nach Art. 383 Abs. 1 StPO an keine Vorausset- zungen gebunden ist und unbesehen der Frage verlangt werden kann, ob die Privatklägerschaft ein Rechtsmittel nur im Strafpunkt oder auch im Zivilpunkt erhebt (BGE 144 IV 17 E. 2.2); - der Beschwerdeführer die Sicherheit innert der gesetzten Frist nicht be- zahlte;

Kantonsgericht Schwyz 3 - für die Sicherheitsleistung gemäss Art. 383 StPO keine Nachfrist ange- setzt werden muss (BGer Urteile 6B_1125/2019 vom 6. November 2019 E. 6.3 und 6B_36/2018 vom 12. März 2018 E. 4; Lieber, in: Do- natsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A. 2020, Art. 383 StPO N 4; Ziegler/Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafpro- zessordnung, 2. A. 2014, Art. 383 StPO N 2); - den Parteien mit Verfügung vom 26. Oktober 2022 angezeigt wurde, es sei vorgesehen, unter Auflage der Kosten von Fr. 300.00 an den Beschwerde- führer auf die Beschwerde nicht einzutreten (KG-act. 14); - der Beschuldigte bzw. Beschwerdegegner mit Stellungnahme vom 1. November 2022 eine Entschädigung von Fr. 500.00 verlangte und zugleich um Zustellung der Beschwerde ersuchte (KG-act. 16), womit er Gelegenheit hatte, sich zur Frage seiner Entschädigung zu äussern; - der Beschwerdeführer und die Staatsanwaltschaft sich innert Frist nicht äusserten; - androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und der Beschwerdeführer ausgangsgemäss die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen hat (Art. 428 StPO); - dem Beschwerdegegner die Verfügung vom 3. Oktober 2022 betreffend Sicherheitsleistung am folgenden Tag zugestellt wurde (KG-act. 2 [Zustellbe- leg]) und er somit Kenntnis davon hatte, dass auf das Rechtsmittel des Be- schwerdeführers im Säumnisfall, d.h. im Falle der fehlenden fristgerechten Leistung einer Sicherheit von Fr. 1'500.00, nicht eingetreten wird;

Kantonsgericht Schwyz 4 - der Beschwerdegegner gleichentags mit einer Eingangsanzeige ohne Aufforderung zur Stellungnahme und ohne Beilage der Beschwerde bedient wurde (KG-act. 4 [Zustellbeleg]) und er aufgrund seiner Kenntnis von der Verfügung betr. Sicherheitsleistung mit einem Nichteintreten wegen Nichtleistung der Sicherheit rechnen musste und ihm weder die Beschwerde zugestellt wurde noch eine Fristansetzung zur Beschwerde in Aussicht gestellt wurde, weshalb er mit Abklärungen betreffend „die zu erwartende Fristansetzung zur Stellungnahme zur Beschwerde“, deren Inhalt ihm ohnehin nicht bekannt war, hätte abwarten müssen, und dass die von ihm in diesem Zusammenhang geltend gemachten (unsubstanzierten) Aufwendungen (vgl. KG-act. 16) somit weder notwendig im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO waren noch der angemessenen Ausübung seiner Verfahrensrechte im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO dienten und folglich von vornherein – ohne Aufforderung, die Ansprüche zu belegen – nicht zu entschädigen sind; - über das Nichteintreten auf die Beschwerde gemäss § 40 Abs. 2 JG präsidial entschieden werden kann; - gegen gestützt auf Art. 383 Abs. 2 StPO ergangene Nichteintretensentscheide die Strafrechtsbeschwerde ans Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG offensteht (Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiscommentar, 3. A. 2018, Art. 383 StPO N 7);-

Kantonsgericht Schwyz 5 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.